

Aktenzeichen

Verfasser/in

Kilian, Sandra

Beratung

Datum

Jugendhilfeausschuss

27.04.2023

öffentlich

Betreff

**Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen - Amtsperiode
01.01.2024 bis 31.12.2028**

Sachverhalt:

Lt. Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Ansbach sind vom Jugendamt der Stadt Ansbach zur Durchführung der Jugendschöffenwahl mindestens **24** Personen vorzuschlagen und zwar je zur Hälfte Männer und Frauen.

Gemäß Ziffer 2.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und des Inneren vom 27.10.2022, Az. E8 – 3221 E – 14870/2021 und B2 – 0143-2 zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung), sollen die Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. (§ 31 GVG). Nach der Bayer. Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Weiter nicht zu berufenden Personen:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAermPV));
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die gemäß § 44 a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRIG) nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Amtsdauer:

Die Amtsdauer der gewählten Jugendschöffen beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, somit am 01.01.2024.

Zuständigkeit:

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist gemäß Nr. 3.2 der Jugendschöffenbekanntmachung der Jugendhilfeausschuss (§§ 69, 70 SGB VIII) zuständig. Die eingehenden Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig, Beschlussvorschläge sind aber möglich. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mind. jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten des JHA erforderlich.

Beim Amt für Familie und Jugend sind insgesamt 38 Bewerbungen eingegangen bzw. haben sich selbst gemeldet. Die Bewerberliste wurde am 12.04.2023 vorab den Fraktionen sowie den Wohlfahrtsverbänden übersandt.

Folgende Doppelmeldungen (Jugendschöffenwahl/Schöffenwahl) sind bekannt:

Greve	Jochen
Hubert	Peter Hermann
Grötzner	Helmut
Stierl	Wolfgang
Rosenbauer	Beate
Rölz	Horst
Hanselmann	Ulrike Anita
Lohrer	Albert
Krissgau	Roland

Anhand dieser Listen haben die Fraktionen und Wohlfahrtsverbände dem Jugendamt Vorschläge zugesandt. Anhand dieser Vorschläge ist nun ein gemeinsamer Beschlussvorschlag auszuarbeiten.

Anlagen:

Bewerberliste Jugendschöffen